

Gemeindegesetz

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [151.11](#) (Gemeindegesetz), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu)

Wählbarkeit

¹ In das Gemeindeparlament, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

² Die Gemeindeordnung kann für den Zeitpunkt der Wahl vom Erfordernis des Wohnsitzes absehen. In diesem Fall ist der Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

- b) (geändert) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- d) (geändert) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 16 Abs. 1

¹ In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament bleiben den Stimmberechtigten in jedem Fall vorbehalten:

- d) die Wahl
 - 3. (geändert) des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates,

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.